

BENUTZUNGSORDNUNG

für das Abfallbehandlungszentrum (ABZ) Wiewärthe

INHALTSVERZEICHNIS:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Rechtliche Grundlagen
- § 4 Ziele und Aufgaben des ABZ
- § 5 Einzugsgebiet
- § 6 Kurzbeschreibung vorhandener Anlagentechnik und angewandter Verfahren
- § 7 Aufsichts- und Weisungsrecht
- § 8 Öffnungszeiten
- § 9 Zur Annahme zugelassene Abfälle
- § 10 Zur Annahme nicht zugelassene Abfälle
- § 11 Sonstige Anlieferbedingungen
- § 12 Annahmebetrieb/Eingangskontrolle
- § 13 Lenkung der Fahrzeugströme im ABZ
- § 14 Verhalten auf dem Gelände des ABZ
- § 15 Abladeverfahren
- § 16 Eigentumsübergang
- § 17 Rückwägung
- § 18 Gebühren
- § 19 Gebührenermittlung bei Ausfall der Waagen
- § 20 Eingeschränkte Befahrbarkeit mit Lastzügen
- § 21 Einschränkung bzw. Einstellung des Anlagenbetriebes bei hohen Windgeschwindigkeiten
- § 22 Wartezeiten
- § 23 Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen
- § 24 Haftung
- § 25 Verstöße gegen die Benutzungsordnung des ABZ
- § 26 Vorbehalt technischer und organisatorischer Veränderungen
- § 27 Datenerfassung/Datenschutz
- § 28 Inkrafttreten

§ 1
Begriffsbestimmungen
im Sinne der Benutzungsordnung

(1) Anlieferer:

Anlieferer sind alle Personen, die Abfälle oder Wertstoffe auf dem ABZ mit oder ohne Fahrzeug zum Zwecke der Übernahme durch den ZASO anliefern.

Anlieferer auf dem ABZ sind auch Lieferanten von Materialien und Gegenständen für den ZASO oder auf dem Gelände des ABZ tätige Firmen.

Der Anlieferer ist gleichzeitig Benutzer des ABZ.

(2) Benutzer:

Benutzer des ABZ sind alle Personen, die auf dem ABZ anliefern sowie alle Personen, die sich auf dem ABZ befinden, soweit sie nicht ausschließlich Besucher bzw. Mitarbeiter des ZASO sind (z. B.: mit der Abfuhr von Materialien beauftragte Firmen).

(3) Besucher:

Besucher sind alle nicht im ZASO tätigen Personen, die das Gelände des ABZ ausschließlich zu Besuchszwecken betreten (z. B.: zu Besichtigungen, Betriebsführungen usw.).

(4) Beauftragte Personen:

Beauftragte Personen sind alle Personen, die sich im Auftrag des ZASO auf dem Gelände des ABZ befinden (z. B.: Mitarbeiter von Baufirmen, Vermessungsbüros, Analytiklabors, Gutachter usw.).

(5) Kontrollberechtigte Dritte Personen:

Kontrollberechtigt sind Mitarbeiter der zuständigen Behörden, insbesondere des Thüringer Landesverwaltungsamtes Weimar, des Landratsamtes des Saale-Orla-Kreises und des Staatlichen Umweltamtes Gera, soweit sie sich entsprechend ausweisen können.

Aus Gründen der persönlichen Sicherheit ist eine Anmeldung der kontrollberechtigten Person im Eingangsbereich des ABZ erforderlich. Bei Erfordernis wird eine Begleitperson gestellt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Anlagenleiter bzw. dessen Vorgesetztem.

§ 2
Geltungsbereich

- (1)** Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung des ABZ Wiewärthe durch alle in § 1 genannten Personen und die Mitarbeiter des ZASO.

- (2) Sie regelt den Annahmebetrieb, die Lenkung der Stoffströme sowie den gesamten Personen- und Fahrzeugverkehr auf dem Gelände und in den Anlagen des ABZ.
- (3) Sie ergänzt die jeweils gültige "Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) - Abfallwirtschaftssatzung" sowie die jeweils gültige "Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)" in Bezug auf die konkreten Belange des ABZ.
- (4) Mit der Benutzung bzw. dem Besuch des ABZ werden die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sowie die zutreffenden Passagen der "Abfallwirtschaftssatzung" und der "Abfallgebührensatzung" des ZASO durch den Benutzer bzw. Besucher des ABZ anerkannt. Diese Unterlagen liegen im Eingangsbereich des ABZ zur Einsichtnahme aus.

§ 3

Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für den Anlagenbetrieb des ABZ Wiewärthe sind:

- (1) Das "Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG)" vom 27.09.1994 (BGBl. I Nr. 66 vom 06.10.1994, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 57 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I, S.2785)
- (2) Die "Verordnung zur Bestimmung von überwachungsbedürftigen Abfällen zur Verwertung (Bestimmungsverordnung überwachungsbedürftiger Abfälle zur Verwertung - BestüVAbfV)" vom 10.09.1996 (BGBl. I Nr. 47 vom 20.09.1996, S. 1377 ff.) in der geänderten Fassung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12. Dezember 2001, Seiten 3406 ff.)
- (3) Die "Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV)" in der Fassung vom 3. Juli 2002 (BGBl. I Nr. 44 vom 3. Juli 2002, S. 2375 ff.)
- (4) Die "Verordnung zur Transportgenehmigung (Transportgenehmigungsverordnung - TgV)" vom 10.09.1996 (BGBl. I Nr. 47 vom 20.09.1996, S. 1411 ff.), zuletzt geändert mit Artikel 4b der "Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen" vom 25. April 2002 (BGBl. I Nr. 28 vom 30. April 2002, S. 1488 ff.)
- (5) Die "Verordnung über Entsorgungsfachbetriebe (Entsorgungsfachbetriebsverordnung - EfbV)" vom 10.09.1996 (BGBl. I Nr. 47 vom 20.09.1996, S. 1421 ff.), geändert durch Art. 6, Siebtes Euro-Einführungsgesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I, S. 2331)

- (6) Die “Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses” vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I Nr. 65 vom 12. Dezember 2001, S. 3379 ff., zuletzt geändert durch Art. 1 Abfallnachweis-ÄndVO vom 25.04.2002, BGBl. I, S.1488)
- (7) Die “Verordnung über Abfallwirtschaftskonzepte und Abfallbilanzen (Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzenverordnung - AbfKoBiV)” vom 13.09.1996 (BGBl. I Nr. 47 vom 20.09.1996, S. 1447 ff., ber. BGBl. I 1997, S. 2862, zuletzt geändert durch Art. 4c Abfallnachweis-ÄndVO vom 25.04. 2002 , BGBl. I, S. 1488)
- (8) Die “Verordnung zur Änderung abfallrechtlicher Nachweisbestimmungen” vom 25. April 2002 (BGBl. I Nr. 28 vom 30. April 2002, S. 1488 ff.)
- (9) Die “Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen” vom 20. Februar 2001 (BGBl. I Nr. 10 vom 27. Februar 2001, S. 305 ff.)[beinhaltet die Abfallablagerungsverordnung, die 30. BImSchV und Anhang 23 AbwV]
- (10) Die “Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV)” vom 19. Juni 2002, BGBl. I Nr. 37 vom 24. Juni 2002, S. 1938 ff.)
- (11) Die “Verordnung über Deponien und Landzeitlager und zur Änderung der Abfallablagerungsverordnung” vom 24. Juli 2002 (BGBl. I Nr. 52 vom 29. Juli 2002, S.2807 ff.)
- (12) Die “Verordnung über die Entsorgung von Altholz” vom 15. August 2002 (BGBl. I Nr. 59 vom 23. August 2002, S. 3302 ff.)
- (13) Die “Dritte Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (TA-Siedlungsabfall)” vom 14.05.1993 (Bundesanzeiger vom 29.05.1993, S. 4967 ff.).
- (14) Das “Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (ThAbfAG)” vom 31.07.1991 in der vom 22.05.1999 an geltenden Fassung (Neubekanntmachung vom 15.06.1999, GVBl. Nr. 12 vom 29.06.1999, S. 385 ff. , geändert durch Artikel 44 des Gesetzes vom 24.10.2001, GVBl. S.265).
- (15) Die “Verwaltungsvorschrift über die geordnete Ablagerung von Siedlungsabfällen (Deponiemerkblatt)” vom 08.07.1994 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 32/1994, S. 2185 ff.).
- (16) Die “Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von oberirdischen Deponien (Thüringer Deponieeigenkontroll-Verordnung - ThürDepEKVO)” vom 08.08.1994 (GVBl. Nr. 28 vom 09.09.1994, S. 956 ff.).
- (17) Die “Verwaltungsvorschrift zur Einhaltung des vorbeugenden Brandschutzes auf Deponien und Regeln zum Verhalten im Brandfall” (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/1995, S. 466 ff.).

- (18) Die “Thüringer Verordnung über die Entsorgung von Sonderabfall-Kleinmengen (Thüringer Kleinmengenverordnung)” vom 15.10.1993 , GVBl. S. 706
- (19) Die “Thüringer Verordnung über die Überwachung von Sonderabfällen (Thüringer Sonderabfallüberwachungsverordnung-ThürSAbfÜVO)” vom 16.11.2000, GVBl. S.372
- (20) Die “Thüringer Verordnung über die Kosten der zentralen Stelle Sonderabfall” vom 16.11.2000, GVBl. S. 373
- (21) Die “Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Entsorgungsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) - Abfallwirtschaftssatzung” in der jeweils gültigen Fassung.
- (22) Die “Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)” in der jeweils gültigen Fassung.
- (23) Die Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt “Anforderungsprofil an Anlagen zur mechanisch- biologischen Restabfallbehandlung (MBA)” vom 21.02.1997 (Thüringer Staatsanzeiger Nr.12/1997, Seiten 678 ff.)
- (24) Thüringer Landesverwaltungsamt: “Nachträgliche Anordnung für die Ertüchtigung und den Betrieb der Hausmülldeponie “Wiewärthe”” vom 24.08.1993.
- (25) Die “Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer mechanisch- biologischen Restabfallbehandlungsanlage nach § 4 BImSchG” vom 21.08.1998.
- (26) Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) 520 - Errichtung und Betrieb von Sammelstellen für gefährliche Abfälle aus Haushalten, gewerblichen und öffentlichen Einrichtungen, Ausgabe März 1999, sowie weitere einschlägige Gesetze und Verordnungen.
- (27) Thüringer Landesverwaltungsamt: “Plangenehmigungsbescheid ...für die Errichtung und den Betrieb einer Sammelstelle für besonders überwachungsbedürftige Abfälle auf dem Gelände der Deponie Wiewärthe” vom 08.10.1999.
- (28) Thüringer Landesverwaltungsamt: Bescheid vom 02.07.2002 zur Anzeige des ZASO vom 02.05.2002 über die beabsichtigte Änderung des Kleinanlieferplatzes auf der Hausmülldeponie “Wiewärthe” (u.a. Errichtung eines Wertstoffhofes)

§ 4

Ziele und Aufgaben für das ABZ

- (1) Das ABZ dient der Übernahme, Behandlung, Zwischen- bzw. Endablagerung der für die Anlieferung im ABZ zugelassenen Abfallarten und Wertstoffe aus dem Einzugsgebiet des ZASO sowie aufgrund behördlicher Genehmigungen bzw. Anordnungen zugelassener bzw. zugewiesener weiterer Abfälle.
- (2) **Wesentliche Anlagenbestandteile in Bezug auf die Benutzer des ABZ sind:**
 - der Annahmehbereich mit Eingangs- und Rückwägung sowie Ausfertigung der Anlieferpapiere und Gebührenbescheide
 - die Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlungsanlage (MBRA)
 - die für die Endablagerung zugelassener Abfallarten technisch vorbereiteten Deponieflächen
 - der Annahmeplatz für Kleinanlieferer
 - der Annahmeplatz für Grünabfälle und Wertstoffe (Wertstoffhof)
 - die Sonderabfallkleinmengenannahmestelle
 - die Verkehrswege
- (3) Nicht benannt sind unter § 4 (2) alle betriebsinternen Einrichtungen, die zusätzlich für die Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Anlagenbetriebes vorhanden sind.
- (4) **Aufgaben des ABZ sind:**
 - die den Vorschriften entsprechende Übernahme der für die Behandlung, Zwischenlagerung und Beseitigung zugelassenen Abfälle
 - die mechanisch-biologische Aufbereitung dafür geeigneter Abfälle (Hausmüll und Sperrmüll) mit dem Ziel der Abtrennung hochkalorischer Bestandteile (Plastikfolien u. ä.) und des Abbaus organischer Bestandteile zur Herstellung eines weitgehend inertisierten, deponierbaren Restabfalls
 - die direkte Endablagerung aller weiteren gemäß Anlage 2 zu dieser Benutzungsordnung bzw. auf besondere behördliche Anordnung dafür zugelassenen Abfälle
 - die ordnungsgemäße Annahme, Zwischenlagerung und Weiterleitung von Wertstoffen und Grünabfällen sowie von Sonderabfallkleinmengen.

§ 5

Einzugsgebiet

- (1) Auf dem ABZ Wiewärthe werden die behördlich zugelassenen Abfälle aus dem Einzugsgebiet des ZASO (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis) angenommen.
- (2) Zusätzlich werden auf der Grundlage behördlicher Einzelzulassungen oder behördlicher Zuweisungen konkret nach Menge und Beschaffenheit bestimmte Abfälle aus anderen Einzugsgebieten angenommen.

§ 6

Kurzbeschreibung vorhandener Anlagentechnik und angewandter Verfahren

Hier werden lediglich kurze Ausführungen zu den Teilanlagen des ABZ gemacht, die von Anlieferern und Benutzern des ABZ frequentiert werden.

Nicht eingegangen wird auf die übrigen für einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb erforderlichen, umfangreichen technischen Einrichtungen.

(1) Die Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlungsanlage (MBRA)

Die MBRA besteht aus 2 Anlagenkomplexen:

- der Halle für die Annahme und mechanische Aufbereitung von Hausmüll und Sperrmüll;
- der biologischen Behandlung mit den entsprechenden Rottemodulen

Beide Anlagenteile werden durch im Umfeld befindliche Verkehrswege und Stellflächen sowie eine Reihe von Nebenanlagen ergänzt, die zur Durchführung der einzelnen Teilprozesse der mechanisch-biologischen Aufbereitung weiterhin benötigt werden.

In der Annahme- und Aufbereitungshalle werden Hausmüll bzw. Sperrmüll an zwei gesonderten Aufgabebereichen aus den Anlieferfahrzeugen auf ein Transportband (Hausmüll) bzw. davor (Sperrmüll) entleert. Von dort aus gelangen die Abfälle als getrennte Stoffströme jeweils in Zerkleinerer.

Der zerkleinerte Sperrmüll gelangt danach über Transportbänder und eine Containerbeladestation in Container. Diese werden mittels Abrollkipper zum Ort der Verwertung bzw. zur Endablagerung auf die Deponiefläche transportiert.

Der zerkleinerte Hausmüll wird über eine Siebtrommel in zwei Fraktionen getrennt:

- Die Grobfraction wird über Transportbänder ausgeschleust und mittels Abrollkipper zum Ort der Verwertung transportiert.
- Die Rottefraction gelangt in einen Vorratsbunker, von wo aus die Einlagerung in die Rottemodule erfolgt. Nach Abschluß des Rottevorganges wird das Material mit reduziertem Organikanteil zur Endablagerung auf die Deponieflächen transportiert.

(2) Die Deponieflächen

Die Deponieflächen dienen der Endablagerung dafür zugelassener, unbehandelter bzw. in der MBRA vorbehandelter Abfälle. Entsprechend der Abfalleigenschaften erfolgt im Rahmen des Annahmebetriebs im ABZ eine Zuweisung der Anlieferer zur Abkipfstelle auf der Deponiefläche bzw. zur Entladung in der MBRA.

Die Deponieflächen des ABZ sind nach Stand der Technik mit Basisabdichtung, Deponiegasfassung und Sickerwasserfassung ausgerüstet. Sie werden nach Endverfüllung mit einem Oberflächenabdichtungssystem versehen. Je nach den sich ergebenden Ablagerungsbedingungen können temporäre Oberflächenabdichtungen und weitere Deponiegasfassungen bereits in der Verfüllungsphase vorgesehen werden.

Die zur Ablagerung angelieferten Materialien werden mittels Kompaktor vorschriftsmäßig verdichtet eingebaut.

(3) Die Sonderabfallkleinmengenannahmestelle

In der Sonderabfallkleinmengenannahmestelle können die entsprechend Anlage 3 zugelassenen, besonders überwachungsbedürftigen Abfälle gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes, die in Haushalten und in kleinen Mengen (bis 500 kg/a) in Gewerbebetrieben und Dienstleistungseinrichtungen anfallen, abgegeben werden.

Sie werden hier entgegengenommen, sortiert, nach den geltenden Vorschriften zwischengelagert und anschließend entsprechend den vorgeschriebenen Entsorgungswegen der Verwertung oder schadlosen Beseitigung zugeführt.

(4) Die Abladestelle für Kleinanlieferer und gewerbliche Abfallanlieferer mit Handentladung

An der Abladestelle für Kleinanlieferer können Anlieferer, die mit ihren Fahrzeugen nicht auf die Deponiefläche fahren dürfen, die angelieferten Abfälle in bereitgestellte Mulden abladen. Wertstoffe und Sonderabfälle sind vorher auszusortieren und dem Wertstoffhof bzw. der Sonderabfallkleinmengenannahmestelle zuzuführen.

Falls keine Mulde für die Abladung von Kleinanlieferungen verfügbar ist, kann vom Personal im Annahmebereich des ABZ eine geeignete Abladestelle zugewiesen werden.

(5) Die Annahmestelle für Wertstoffe und Grünabfälle

Die Annahmestelle für Grünabfälle und der Wertstoffhof sind ausschließlich zur Nutzung durch die Bevölkerung vorgesehen und nur zu den im Amtsblatt des ZASO veröffentlichten Annahmezeiten personell besetzt. Außerhalb dieser Zeiten erfolgt keine Annahme.

Angenommen werden:

- Grünabfälle aus privaten Haushalten (nicht aus der Pflege von Wald- und Feldgrundstücken oder von Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen)
- DSD-Verpackungsabfälle (Glas, Altpapier, Pappe, Kunststoff, Tetrapacks und Blechdosen)
- Zeitungen und Zeitschriftenaltpapier, Pappen, Druckerzeugnisse
- Alttextilien
- Elektro- und Elektronikgeräte, wie z.B. Kühlgeräte, Fernsehgeräte, Computer/Computerteile und Monitore, Herde, Waschmaschinen und andere weiße Ware sowie Elektronikkleinschrott, wie Föne, Rasierapparate, u. ä.
- Restschrott
- sauberes Verpackungstyropor aus privaten Haushalten

Die Annahme dieser Abfälle erfolgt kostenfrei.

Im Bereich des Wertstoffhofes und nur zu dessen Öffnungszeiten werden auch angenommen:

- **Zementgebundene Asbestabfälle aus Haushalten in Kleinmengen bis zu 1 m³ (incl. Hohlräumen) pro Anlieferung.**

Ein Untermischen asbesthaltiger Abfälle unter andere Abfälle (z.B. Bauschutt) ist gesetzlich nicht gestattet. Die zulässigen Kleinmengen zementgebundener Asbestabfälle müssen bei ihrer Anlieferung grundsätzlich in Folie verpackt oder gründlich durchfeuchtet sein (ein leichtes Besprühen reicht nicht aus). Die Anlieferungen dürfen nicht eigenmächtig abgekippt werden. Sie sind gemäß Weisung des für den Wertstoffhof verantwortlichen Mitarbeiters abzuladen.

Asbesthaltige Abfälle sind keine Wertstoffe. Bei Anlieferung ist eine Gebühr gemäß der jeweils gültigen "Abfallgebührensatzung" des ZASO zu entrichten.

Faserige (lose) Asbestabfälle, Asbeststäube und Mengen über 1 m³ pro Anlieferung werden im Wertstoffhof und auf der Deponie im ABZ nicht angenommen.

Derartige Asbestabfälle sind gemäß entsprechenden Regelungen für das Land Thüringen der Asbestmonodeponie in Caaschwitz bei Gera zuzuführen.

Alle Anlieferungen im Wertstoffhof sind entsprechend Anweisung des dort tätigen Mitarbeiters abzuladen.

§ 7

Aufsichts- und Weisungsrecht

- (1) Auf dem gesamten Gelände des ABZ hat der ZASO Hausrecht und dementsprechend das Personal des ZASO Kontroll- und Weisungsbefugnisse bzgl. aller die Benutzung des ABZ betreffenden Vorgänge.
- (2) Dies betrifft insbesondere:
 - Anweisung zu Fahrstrecken, Umschlagplätzen, Rückstauzonen, Parkflächen und Entladestellen;
 - Auskunftseinholung zur Beschaffenheit und Herkunft angelieferter Abfälle und Wertstoffe;
 - die Kontrolle angelieferter Abfälle und Wertstoffe von der Anlieferung an der Waage an bis zur Beendigung des Abladevorganges einschließlich des Einbaus der Abfälle auf der Deponiefläche bzw. der Entladung in den anderen Anlagen des ABZ;
 - die Zurückweisung und das Verlangen der Wiederaufnahme von für das ABZ nicht zugelassenen Abfällen bzw. für die Annahme im Wertstoffhof nicht vorgesehener Wertstoffe (Prüfung von Herkunft, Menge und Verwertbarkeit);
 - die Sicherstellung von nicht für das ABZ zugelassenen Abfällen zum Zwecke der Herbeiführung erforderlicher Entscheidungen;
 - die Kontrolle sämtlicher die Abfallanlieferung auf dem ABZ betreffenden Papiere (z. B.: Übernahmescheine, Nachweise über die Zulässigkeit der Entsorgung wie VN und VS);
 - die Verweigerung des Zutritts Unbefugter zum ABZ sowie deren Verweisung vom ABZ;

- die Beschilderung der Verkehrswege entsprechend den Erfordernissen für einen geordneten Fahrzeugverkehr auf dem Gelände des ABZ

sowie alle weiteren sich aus dem Hausrecht üblicherweise ergebende Rechte.

§ 8

Öffnungszeiten

- (1) Die Bereiche Deponie, MBRA und die Annahmestelle für Kleinanlieferer sind zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag	8:30	bis	18:00	Uhr	
Dienstag	8:30	bis	16:30	Uhr	
Mittwoch	8:30	bis	16:30	Uhr	
Donnerstag	8:30	bis	16:30	Uhr	
Freitag	8:30	bis	17:00	Uhr	
	17:00	bis	18:00	Uhr	nur für "Privat-Kleinanlieferer"
Samstag	<u>geschlossen</u>				

- (2) Die Annahmestelle für Sonderabfallkleinmengen ist wie folgt geöffnet:

Montag	13:00	bis	18:00	Uhr
und				
Freitag	8:30	bis	12:00	Uhr
und	13:00	bis	18:00	Uhr

Bei beabsichtigten Anlieferungen über 100 kg, Anlieferungen in Behältern größer 30 kg bzw. 30 Liter sowie Anlieferungen sehr giftiger Stoffe in Mengen über 10 kg ist eine vorherige Abstimmung unter Tel.: (03647) 43139-18 erforderlich.

- (3) Der Wertstoffhof und die Annahmestelle für Grünabfälle sind geöffnet:

Montag	13:00	bis	18:00	Uhr
und				
Freitag	8:30	bis	12:00	Uhr
und	13:00	bis	18:00	Uhr

Außerhalb der Öffnungszeiten erfolgt in der jeweiligen abfallwirtschaftlichen Einrichtung des ABZ keine Annahme!

- (4) Änderungen der Öffnungszeiten aus betriebstechnischen Gründen oder anderen zwingenden Anlässen können kurzfristig angeordnet und durch Aushang im Eingangsbereich des ABZ bekanntgegeben werden.

- (5) Grundlegende bzw. längerfristige Änderungen von Öffnungszeiten werden über das Amtsblatt des ZASO und durch Aushang bekanntgegeben.

§ 9
Zur Annahme zugelassene Abfälle und Wertstoffe

Zur Annahme im ABZ Wiewärthe sind folgende Abfallarten und Wertstoffe zugelassen:

- (1) Die in Anlage 2 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Abfallarten, sofern die Zuordnungskriterien gemäß Anhang 1 der Abfallablagereverordnung eingehalten werden.
- (2) Vor Anlieferung in Anlage 2 nicht enthaltener Abfallarten wird auf Antrag des Abfallerzeugers durch die Abteilung Technik des ZASO geprüft, ob eine Zuordnung innerhalb der zugelassenen Abfallarten möglich ist, ob eine behördliche Einzelfallentscheidung beantragt werden kann bzw. ob aufgrund der stofflichen Beschaffenheit eine Annahme auf dem ABZ generell nicht möglich ist.
- (3) Vor Beantragung der Zulassung von Abfällen zur Beseitigung sind grundsätzlich Möglichkeiten der Abfallvermeidung, -verminderung und -verwertung umfassend zu prüfen. Hierbei wird durch die Abfallberater und die Abteilung Technik des ZASO Unterstützung gegeben.

(4) **Grünabfälle:**

Grünabfälle gemäß § 17 der “Abfallwirtschaftssatzung” des ZASO, beschränkt auf das Aufkommen von privaten Grundstücken und aus Haushalten.

(5) **Sonderabfallkleinmengen:**

Sonderabfälle, gemäß Anlage 3 dieser Benutzungsordnung, in Kleinmengen aus Haushalten bzw. aus anderen Herkunftsbereichen, soweit je Abfallerzeuger nicht mehr als 500 kg/a Sonderabfälle anfallen.

Die Modalitäten der Anlieferung folgender Sonderabfälle sind vor Anlieferung vom Abfallerzeuger mit dem ABZ abzustimmen:

- Mengen über 100 kg pro Anlieferung
- Behältnisse mit einem Gesamtgewicht von über 30 kg
- Behältnisse mit einem Volumen von über 30 Litern
- Ammoniumnitrat und -zubereitungen der Gruppe A
- organische Peroxide der Gefahrengruppen OP II und OP III
- sehr giftige Stoffe mit einem Gesamtgewicht über 10 kg oder in Behältern mit über 10 Litern Inhalt

Die Sonderabfälle sind vom Abfallbesitzer persönlich an der Sonderabfallkleinmengenannahmestelle abzugeben.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 18 der “Abfallwirtschaftssatzung” des ZASO.

(6) Abfallkleinmengen:

Kleinmengen von im ABZ zugelassenen Abfällen können gebührenpflichtig angeliefert werden.

In diesen Fällen erfolgt die Zuweisung einer gesonderten Abladestelle sowie die Erhebung der Gebühren in bar.

(7) Wertstoffe und Kleinmengen fest gebundener Asbestabfälle

Zugelassen sind Anlieferungen von der Bevölkerung in dem in § 6, Absatz 5 dieser Benutzungsordnung aufgeführten Sortiment und mengenmäßigen Umfang.

§ 10

Zur Annahme nicht zugelassene Abfälle

(1) Im ABZ Wiewärthe nicht angenommen werden alle Abfallarten gemäß § 6 Absatz 1 der “Abfallwirtschaftssatzung” des ZASO.

(2) Weiterhin nicht angenommen werden:

- brennende, glühende oder heiße Abfälle
- mehr als 100 kg Ammoniumnitrat und -zubereitungen der Gruppe A
- organische Peroxide der Gefahrengruppe OP I
- insgesamt mehr als 60 kg organische Peroxide der Gefahrengruppen OP II und OP III
- Stoffe, die giftige, ätzende, zur Selbsterhitzung neigende, leicht entzündliche oder explosionsfähige Substanzen enthalten bzw. aus denen sich solche Substanzen entwickeln können (Soweit es sich hierbei nicht um Abfälle für die Sonderabfallkleinmengenannahmestelle handelt)
- Schlämme mit Trockensubstanzanteilen unter 35 % (Flügelscherfestigkeiten unter 25 kN/m²)

(3) Treten beim Personal des ABZ Zweifel über die Richtigkeit der vom Anlieferer in der Deklarationserklärung gemachten Angaben zur Herkunft, zur stofflichen Zusammensetzung oder chemisch-physikalischen Eigenschaften auf, kann die Annahme bis zur Korrektur durch den Erzeuger oder bis zur Vorlage entsprechender Gutachten und Analysen verwehrt werden.

Sollte der berechtigte Verdacht bestehen, daß eine Anlieferung besonders überwachungspflichtige Substanzen enthalten könnte, ist die Fahrzeugladung zu sichern und die weitere Verfahrensweise durch die Abteilung Technik des ZASO je nach vorliegendem Sachverhalt festzulegen.

(4) Im Zweifelsfall hat der Anlieferer auf seine Kosten nachzuweisen, daß es sich nicht um von der Annahme im ABZ ausgeschlossene Abfälle handelt. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, hat der ZASO das Zurückweisungsrecht.

(5) Der ZASO kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von Abfällen untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen zu befürchten sind. Die Anlieferer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.

- (6) Der ZASO kann auf Rücknahme nicht im ABZ zugelassener Abfälle bestehen.
- (7) In Streitfällen entscheidet die Obere Abfallbehörde bzw. die von dieser beauftragte Fachbehörde (§ 12 ThAbfAG).

§ 11

Sonstige Anlieferbedingungen

- (1) Die im ABZ “Wiewärthe” angelieferten Abfälle müssen sich bei der Anlieferung in einem Zustand befinden, der einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen und Einrichtungen ermöglicht und die Sicherheit der Anlagenbenutzer und -betreiber nicht gefährdet.
- (2) Insbesondere gelten für im ABZ angelieferte Abfälle folgende Anlieferbedingungen:
 - Abfälle, die bei der Entladung stark stauben, müssen entweder fest verpackt oder wirksam angefeuchtet sein.
 - Ballen müssen vom Anlieferer geöffnet werden, sofern hierzu im Einzelfall mit dem ZASO keine davon abweichenden, schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.
 - Zur Deponierung vorgesehene Behälter müssen frei von Flüssigkeiten und bei einem Fassungsvermögen von mehr als 20 Litern geöffnet sein.
 - Bau- und Abbruchholz muß auf Längen bis maximal 2,50 m zerkleinert sein.
 - Altholz, das gefährliche Stoffe enthält (z.B. Altfenster und Alttüren) wird nur unter Abfallschlüssel 200137* nach AVV angenommen. Die Annahme erfolgt ausschließlich zur Weiterleitung zur Verwertung bzw. thermischen Beseitigung.

Die Anliefermenge aus anderen Herkunftsbereichen als Privathaushalten ist auf 2000 kg pro Anlieferer und Kalenderjahr begrenzt.
 - Beton-, Schlacke- oder Gesteinsbrocken, Gummiabfälle u.ä. kompakte Abfälle müssen so zerkleinert sein, daß die Kantenlängen nicht mehr als 0,45 m betragen.
 - Schläuche, Seile, Bänder, Gurte, Folien u.ä. müssen auf Längen von nicht mehr als 1m zerkleinert sein.
 - Angelieferte Abfälle müssen frei von größeren Schrotteilen sein (z.B. Kernschrott, Stahlträger, Stahlarmerung usw.).
- (3) Abfälle für die Sonderabfallkleinmengenannahmestelle sollen in geeigneten, verschlossenen Gefäßen angeliefert werden, die mit Angabe der Inhaltsstoffe versehen sind. Die Gefäße verbleiben in der Annahmestelle. Eine Umfüllung erfolgt nicht.
- (4) Grünschnitt muß frei von artfremden Beimengungen sein.

- (5) Wertstoffe müssen in einem Zustand angeliefert werden, der eine Wiederverwertung gestattet.
- (6) Im Einzelfall können zum Zwecke der Kontrolle oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlagen und Einrichtungen weitergehende Anforderungen gestellt werden.
- (7) Sofern es die spezifische Beschaffenheit einer anzuliefernden Abfallart sowie dadurch notwendige, besondere Anforderungen an die Aufbereitung bzw. den Einbau dieser Abfälle in den Deponiekörper erforderlich machen, kann der ZASO von den genannten Grundprämissen abweichende Regelungen treffen.

§ 12

Annahmebetrieb/Eingangskontrolle

Abfälle zur MBRA und zur Deponierung

- (1) Jeder Benutzer und Anlieferer des ABZ hat sich beim Personal im Annahmebereich zu melden. Anlieferer und (soweit Wägungen erforderlich sind auch andere Benutzer) stellen dazu ihr Fahrzeug ordnungsgemäß auf der entsprechenden Fahrzeugwaage (Pos. 1 / Anlage 1) ab. Anschließend sind dem Annahmepersonal die Anlieferpapiere/Übernahmescheine (ÜS) und auf Verlangen Vereinfachte Nachweise (VN) bzw. Vereinfachte Sammelnachweise (VS) vorzulegen (Kleinanlieferer benötigen keinen VN oder VS).
- (2) Es erfolgt eine erste Kontrolle der deklarationsgerechten Anlieferung, die Prüfung der Zulässigkeit der Anlieferung (u. a. VN, VS) sowie die Dateneingabe für die Ausfertigung der Anliefer-scheine (bei Barzahlung des Gebührenbescheides), die Rückgabe der VN bzw. VS und ÜS und die Einweisung zum entsprechenden Abladebereich im ABZ (entsprechend Abfallart).
- (3) Eine Verwiegung von Fahrzeugen für Dritte (Fremdwägung) ist kostenpflichtig möglich. Rechtsverbindliche Verwiegungen sind entsprechend den Kenndaten der Fahrzeugwaage jedoch erst bei Gewichten über 420 kg möglich.

Sonderabfallkleinmengen

- (4) Anlieferer von Sonderabfallkleinmengen werden vom Personal im Eingangsbereich auf die Sonderabfallkleinmengenannahmestelle verwiesen.
- (5) Dort erfolgt die Kontrolle der angelieferten Abfälle sowie bei gewerblichen Anlieferern die Überprüfung der Anlieferpapiere.
- (6) Nach dem Abladen erfolgt die Wägung der Sonderabfälle sowie die Eintragung im Eingangsbuch. Gewerbliche Anlieferer erhalten einen Anlieferbeleg ausgestellt.

Grünschnitt und Wertstoffe

- (7) Anlieferer von Grünschnitt und Wertstoffen haben sich beim Personal im Annahmehof des Wertstoffhofes zu melden. Auf Höhe der Waage ist jedoch kurz anzuhalten zur Aufnahme des Sichtkontaktes mit dem Personal im Eingangsbereich des ABZ.

Kleinmengen fest gebundener Asbestabfälle

- (8) Anlieferer von Kleinmengen fest gebundener Asbestabfälle melden sich beim Personal im Annahmehof zur Verwiegung und Einweisung zum Wertstoffhof.

§ 13

Lenkung der Fahrzeugströme im ABZ

- (1) Die Lenkung der Stoffströme im ABZ erfolgt entsprechend geprüfter Deklaration der angelieferten Abfälle durch das Annahmepersonal des ABZ. Die einzelnen Transportwege sind der Skizze Anlage 1 zu entnehmen. Die Anfahrtsmöglichkeiten ergeben sich aus den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten.
- (2) In die Annahmehalle der MBRA ist nach vorherigem Wenden auf dem Vorplatz der Hallerückwärts einzufahren. Es können nur Solofahrzeuge in die Halle der MBRA zum Abkippen einfahren. Zu beachten ist, daß die richtige Einordnung gewählt wird - also entweder die Sperrmülllinie oder die Hausmülllinie.
- (3) Beim Rückwärtseinfahren ist entsprechende Sorgfalt und Vorsicht geboten, um das Fahrzeug in die richtige Abkipposition zu bringen.
- (4) Sofern ein Umsatteln von Containern erforderlich ist, sind die Umsattelplätze (Anlage 1, Position 6) in der Nähe des Eingangsbereiches des ABZ zu benutzen, da im Umfeld der MBRA ein Umsatteln infolge unzureichender Wendemöglichkeiten nicht durchgeführt werden kann bzw. zu Behinderungen auf der Deponiestraße und zu Beschädigungen an Fahrzeugen führen kann.
- (5) Auf der Deponiefläche erfolgt die Zuweisung der Abkipfstelle mittels Handzeichen bzw. Zuruf durch das Kontrollpersonal des ABZ.
- (6) Die spezifische Einweisung auf dem Wertstoffhof erfolgt durch das dort eingesetzte Personal.

§ 14

Verhalten auf dem Gelände des ABZ

- (1) Anlieferer, Benutzer und Besucher des ABZ haben sich so zu verhalten, daß die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen und die Betriebsanlagen nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Den Anweisungen des Personals des ABZ ist Folge zu leisten.

- (2) Das Gelände des ABZ darf nur auf den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Wegen und Flächen befahren werden. Alle Wege und Straßen innerhalb des ABZ sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Für das Befahren gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

Handzeichen des Deponiepersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.

Das Parken ist nur auf den ausgewiesenen Parkflächen, sowie im Ausnahmefall auf mit dem Leiter des ABZ abgestimmten Flächen gestattet.

- (3) Das Abstellen und Umladen von Fahrzeugen und Behältern ist nur auf dafür ausgewiesenen oder gesondert zugewiesenen Flächen gestattet.

- (4) Den Benutzern, Anlieferern und Besuchern ist der Aufenthalt auf dem Gelände des ABZ nur dort und solange gestattet, wie dies für die Anlieferung und Abfertigung bzw. den Zweck des Besuches erforderlich ist.

Unbefugten ist das Betreten des Geländes des ABZ untersagt.

- (5) Fahrzeuge, die nicht zum Befahren bestimmter Anlagenbereich des ABZ geeignet sind, können zurückgewiesen werden (z. B.: von den Deponieflächen).

- (6) Die Sicherung der Ladung (Netze, Gitter u. ä.) soll im Regelfall auf dem Umladeplatz im Eingangsbereich entfernt werden. Davon abweichende Verfahrensweisen sind mit dem Personal im Eingangsbereich abzustimmen.

- (7) Die Zuweisung des Entladebereiches erfolgt durch das Personal des ABZ. Es darf nur an der angewiesenen Stelle entladen werden.

- (8) Der Abstand der Fahrzeuge zu Kippkanten auf der Deponiefläche darf 10 m nicht unterschreiten.

- (9) Fahrzeuge sind vor dem Entladevorgang zu sichern.

- (10) Der Aufenthalt im Gefahrenbereich von Geräten (Kompaktoren, Radlader, Mobillader, Bagger usw.) ist nicht gestattet.

- (11) Beim Rückwärtsfahren hat sich der Fahrer zu überzeugen, daß das gefahrlos möglich ist und keine Personen gefährdet werden.
- (12) Müllsammelfahrzeuge und Fahrzeuge mit austauschbaren Kipp- und Absetzbehältern dürfen mit angehobenem Heckteil bzw. Behälter nur fahren, soweit dies für das Entladen des Fahrzeuges erforderlich ist.
- (13) Bleibt ein Fahrzeug auf dem Gelände des ABZ stecken oder kann es wegen eines Defektes nicht weiterfahren, hat der Anlieferer die unverzügliche Entfernung des Fahrzeuges zu veranlassen.

Der ZASO kann zur Bergung des Fahrzeuges Hilfe leisten. Die Hilfeleistung erfolgt auf Gefahr und Kosten des Anlieferers. Der ZASO kann, wenn es der Anlagenbetrieb erfordert, auch ohne Hilfeersuchen des Anlieferers Fahrzeuge des Anlieferers auf dessen Gefahr und Kosten entfernen.
- (14) Kinder und mitgebrachte Tiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.
- (15) Das Abladen hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand der Fahrzeuge untereinander (mindestens 2,00 m) zu erfolgen.
- (16) Fest gebundene astbesthaltige Abfälle (z.B. Asbestzementzeugnisse) dürfen nur in Kleinmengen bis zu 1 m³ pro Anlieferung und nur aus dem Aufkommen von Haushalten angeliefert werden. Die Anlieferung hat so zu erfolgen, daß kein Asbeststaub freigesetzt wird.
Dazu sind die Abfälle entweder gründlich zu durchfeuchten oder ausreichend stabil staubdicht in Folien zu verpacken. Die Verpackung darf auch beim Abladen nicht beschädigt werden.
- (17) Bei Anlieferung von Abfällen kann das Personal des ABZ auf Kosten des Anlieferers erforderlichenfalls weitergehende Arbeitsschutz- und Sicherheitsmaßnahmen verlangen.
- (18) Bei Unfällen und Schadensfällen ist das Personal des ABZ unverzüglich zu verständigen.
Der Vorgang ist zu dokumentieren und die Beweissicherung durch das Anlagenpersonal vorzunehmen.

§ 15

Abladeverfahren

- (1) Nach erfolgter Eingangskontrolle sind angelieferte Abfälle unverzüglich zu den zugewiesenen Abladestellen zu transportieren und dort abzuladen.
- (2) Auf den Deponieflächen, auf dem Wertstoffhof (einschließlich der Annahmestelle für Grünabfälle) und in der Sonderabfallkleinmengenannahmestelle hat das Abladen in Gegenwart und nach Weisung des Personals des ABZ zu erfolgen.
- (3) Im Bereich der MBRA erfolgt eine Überwachung des Abkippvorganges über Videokamera.

- (4) Das Personal des ABZ ist berechtigt, die Abfälle vor und bei der Entladung zu überprüfen.
- (5) Stimmt die Art der angelieferten Abfälle nicht mit den Angaben auf dem Übernahmeschein überein oder ergeben sich Zweifel an der Zulässigkeit der Entsorgung im ABZ, so können vom Personal des ABZ die erforderlichen Maßnahmen zur Umdeklaration bzw. zur vorübergehenden Sicherstellung der Abfälle ergriffen werden, bis über deren Verbleib entschieden ist.
- (6) Treten Differenzen zwischen festgestelltem Ist-Zustand und den vom Anlieferer übergebenen Dokumenten auf, kann die Annahme von Abfällen bis zur Korrektur der Angaben durch den Anlieferer - erforderlichenfalls bis zur Vorlage entsprechender Gutachten und Analysen - verwehrt werden.
- (7) Sollte der Verdacht bestehen, daß widerrechtlich besonders überwachungsbedürftige Abfälle angeliefert wurden oder Straftatbestände vorliegen, kann die Fahrzeugladung vom Personal des ABZ bis zur Klärung des Sachverhaltes sichergestellt werden.
- (8) Der ZASO kann die chemisch-physikalische Beschaffenheit von angelieferten Abfällen untersuchen lassen, wenn schädliche Verunreinigungen bzw. unzulässige Bestandteile zu befürchten sind. Die Anlieferer der Abfälle sind zur Duldung der Untersuchung verpflichtet.
- (9) Der ZASO kann auf Rücknahme nicht zur Anlieferung auf dem ABZ zugelassener Abfälle bestehen.
- (10) In Streitfällen entscheidet die Obere Abfallbehörde bzw. die von dieser beauftragte Fachbehörde (§ 12 ThürAbfAG).
- (11) Jegliche sich aus dem Fehlverhalten des Anlieferers ergebenden Kosten für Umlagerung, Sicherung, Aufbewahrung, Analysekosten usw. trägt der Anlieferer.

§ 16

Eigentumsübergang

- (1) Angelieferte Abfälle gehen mit Annahme in den Anlagebereichen des Abfallbehandlungszentrums und gestatteter Abladung in das Eigentum des ZASO über.
- (2) Dies gilt nicht für unerlaubt angelieferte oder für die Ablagerung nicht zugelassener Abfälle, auch wenn sie die Eingangskontrolle ohne Beanstandung passiert haben bzw. bereits abgekippt wurden.
- (3) Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt und sind beim Anlagenleiter des ABZ abzugeben.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angelieferte Abfälle zu durchsuchen und wegzunehmen.

§ 17

Rückwägung (bei Anlieferungen zur MBRA und zur Deponierung sowie von Kleinmengen fest gebundener Asbestabfälle)

- (1) Nach Entleerung der angelieferten Abfälle erfolgt für alle zu verwiegenden Abfallarten eine Rückwägung des Lieferfahrzeuges über die entsprechende Waage im Eingangsbereich des ABZ (Pos. 1 / Anlage 1). Für die vom ZASO mit Entsorgungsleistungen beauftragten Dritten gelten gesonderte Regelungen, da die Taragewichte ihrer Fahrzeuge bekannt und elektronisch abrufbar gespeichert sind.
- (2) Nach der Verwiegung werden vom Personal im Annahmehbereich des ABZ die Übernahmescheine abgestempelt und das Nettogewicht der Lieferung eingetragen. Weiterhin wird der Annahmeschein fertiggestellt (bei Barzahlung der Gebührenbescheid) und gegengezeichnet. Anschließend erfolgt die Gegenzeichnung durch den Anlieferer und bei Barzahlern die Kassierung.

§ 18

Gebühren und Entgelte

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Übernahme von Abfällen im ABZ richtet sich nach der "Abfallgebührensatzung" sowie der "Verwaltungskostensatzung" des ZASO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt des ZASO.
- (2) Die gültigen Gebühren und Entgelte sind im Eingangsbereich des ABZ ausgelegt.
- (3) Der ZASO ist berechtigt, für Materialien, die für deponietechnische Zwecke benötigt werden (z. B. für den Deponiewegebau), von der "Abfallgebührensatzung" abweichende, niedrigere Entgelte festzulegen.
Die Information hierzu erfolgt mittels Aushang im Eingangsbereich des ABZ.
Derartige Entgelte gelten nur zeitlich befristet. Ein Rechtsanspruch auf ihre Anwendung besteht nicht.
- (4) Für die Annahme von Sonderabfällen gelten die in der Annahmestelle als Liste ausgelegten Entgelte.
- (5) Bei Anlieferungen bis zu einem Wertumfang von 25,- € erfolgt generell eine Barzahlung (ausgenommen sind Empfänger von Sammelgebührenbescheiden).
- (6) Die Geschäftsstelle des ZASO ist ermächtigt, von Anlieferern, die nicht bar zahlen, Bürgschaften anzufordern.

- (7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrundegelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig einzuschätzen ist (über 10 Vol.- %).

Bei Streitigkeiten kann die Annahme im ABZ verweigert werden, bis eine Klärung erfolgt ist (§ 5 Abs. 4 “Abfallgebührensatzung”).

§ 19

Gebührenermittlung bei Ausfall der Waagen

- (1) Bei Ausfall der Waagen erfolgt die Gebührenermittlung auf Basis des geschätzten Volumens (Kubikmeter) der jeweils angelieferten Abfallart. Grundlage für diese Verfahrensweise bildet § 5 Abs. 2 der “Abfallgebührensatzung” des ZASO.
- (2) Die entsprechenden Gebühren pro Kubikmeter wurden auf der Basis ermittelter Durchschnittsdichten der einzelnen Abfallarten im Anlieferzustand berechnet und können der im Eingangsbereich des ABZ ausliegenden Liste entnommen werden.
- (3) Der Anlieferer erkennt durch seine Unterschriftsleistung im Zuge der Abfertigung die geschätzten Kubikmeter an. Nachträgliche Reklamationen bzgl. der Anliefermenge werden nicht anerkannt.

§ 20

Eingeschränkte Befahrbarkeit mit Lastzügen

- (1) Die Ablagerungsflächen und die Halle der MBRA können mit Lastzügen und Sattelschleppern nicht befahren werden.

Es hat also ein rechtzeitiges Abhängen und nachfolgendes Umsatteln auf das Motorfahrzeug zu erfolgen. Hierfür ist der dafür vorgesehene Umsattelplatz (Anlage 1, Pos. 6) zu nutzen.

- (2) Bei extremen Witterungsbedingungen kann eine solche Situation auch einzelne Straßen bzw. Fahrwege im ABZ betreffen. In solchen Fällen erfolgt dann eine gesonderte Beschilderung bzw. entsprechende Information durch das Personal des ABZ. Die angewiesene Verfahrensweise ist unbedingt zu beachten.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen trägt in jedem Falle der Anlieferer die Haftung für evtl. auftretende Schäden.

§ 21

Einschränkung bzw. Einstellung des Anlagenbetriebes bei hohen Windgeschwindigkeiten

- (1) Der ZASO ist verpflichtet, den Anlagenbetrieb des ABZ so zu führen, daß Anlieferer und Anlagenpersonal nicht gefährdet oder geschädigt werden und Sachschäden an Anlieferfahrzeugen und Technik des ABZ vermieden werden.
- (2) Im Falle hoher Windgeschwindigkeiten - ab Windstärke 8 (in Beaufort) - wird durch den Leiter des ABZ bzw. dessen jeweiligen Vertreter entschieden, ob der Anlieferbetrieb in Einzelabfertigung fortgesetzt werden kann bzw. ob der Betrieb in Teilbereichen des ABZ befristet eingestellt werden muß.
- (3) Diese Situation kann vorrangig auf den Deponieflächen eintreten.
- (4) Entscheidungskriterien, ob Einzelabfertigung stattfinden kann oder Teileinstellungen des Anlagenbetriebes erforderlich sind, sind folgende Prämissen:
- (5) **Einzelabfertigung:**
 - Die Standsicherheit von Personen auf der Schüttscheibe ist durch Windbeeinflussung noch nicht gefährdet.
 - Anlieferfahrzeuge und Anlagentechnik sind in ihrer Standsicherheit auch auf geneigten Flächen noch nicht gefährdet.
 - Angelieferte Materialien werden noch nicht vom Wind in der Weise mitgerissen, daß Personen und Technik durch herumfliegende Teile gefährdet werden können.
 - Angelieferte Abfälle können noch eingebaut werden, ohne daß wesentliche Anteile vom Wind verweht werden.
- (6) **Einstellung des Anlagenbetriebes:**
 - Der Anlagenbetrieb ist sofort einzustellen, wenn auch nur eines der o.g. Kriterien nicht mehr eingehalten werden kann.
 - Die durch Aushang bekanntgegebenen Entscheidungen des Anlagenleiters sind in diesem Fall entsprechend zu befolgen. Das gilt bei gebotener Eile auch für mündliche Anweisungen.
 - Die Fahrer der Anlieferfahrzeuge werden in diesen Fällen gebeten, sich in die Warteschlange einzuordnen bzw. über eine Umkehr eigenständig zu entscheiden.

§ 22 Wartezeiten

- (1) Anlagenkapazitäten und Arbeitsgeschwindigkeiten der Anlagen im ABZ sind so ausgelegt, daß die Abfertigung ohne große Wartezeiten möglich ist.
- (2) Vom ZASO nur bedingt beeinflussbar sind jedoch die Anlieferzeiten einzelner Anlagenbenutzer, so daß durch mehrere gleichzeitige Anlieferungen dennoch Wartezeiten entstehen können.
- (3) Der ZASO haftet in solchen Fällen nicht für evtl. entstehende Kosten oder Verluste.
- (4) Im Falle eines entstandenen Rückstaus von Anlieferfahrzeugen wird die Reihenfolge der Abfertigung vom Personal des ABZ unter Beachtung der Entladekapazitäten auf den einzelnen Anlagen teilen des ABZ, mit dem Ziel der schnellstmöglichen Auflösung des Rückstaus, bestimmt.
- (5) Den entsprechenden Anweisungen des Anlagenpersonals ist Folge zu leisten.

§ 23

Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen

- (1) Auf dem Gelände des ABZ sind die einschlägigen Unfallverhütungs-, Sicherheits- und Brandschutzbestimmungen zu beachten.
Sie können beim Leiter des ABZ eingesehen werden.
- (2) Auszugsweise wird besonders auf folgende Vorschriften hingewiesen:
 - Auf dem gesamten Gelände des ABZ (mit Ausnahme gekennzeichnete Raucherinseln) gilt das Rauchverbot.
 - Jeglicher Umgang mit offenem Licht und Feuer ist auf dem Gelände des ABZ verboten. Für Wartungs- und Reparaturarbeiten gelten gesonderte betriebsinterne Vorschriften.
 - Anlieferer, Benutzer und Besucher haben, soweit sie mit Abfällen belegte Flächen betreten (gleich in welchem Teil des ABZ), durchtrittsichere Fußbekleidung zu tragen. Besucher treffen dazu mit dem Leiter des ABZ beim Betreten des ABZ die erforderlichen Abstimmungen hinsichtlich der Aushändigung entsprechend ausgestatteter Gummistiefel.
 - Mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Sozialräume ist die Einnahme von Speisen und Getränken auf dem Gelände des ABZ untersagt. Ausnahmen regelt der Geschäftsleiter des ZASO (z.B. bei feierlichen Anlässen).
 - Unfälle bzw. sich anbahnende Gefahrensituationen sind umgehend dem Personal des ABZ mitzuteilen.

- Erkannte Brandherde oder Schwelbrände sind unverzüglich dem Personal des ABZ zu melden. Eine selbständige Brandbekämpfung sollte nur dann erfolgen, wenn das mit den sofort verfügbaren Mitteln ohne Gefahr für Leben und Gesundheit des Anlieferers, Benutzer oder Besuchers des ABZ möglich ist.
- Betriebsfremde Personen und Fahrzeuge haben Brandbereiche unverzüglich zu verlassen und Platz für den Einsatz von Löschtechnik und -personal zu machen. Der Gefahrenherd und das ABZ sind entsprechend den Anweisungen des Anlagenpersonals bzw. der Einsatzleitung geordnet zu verlassen.
- Von deponietechnischen Einrichtungen - wie z. B.: Deponiegasanlagen, Sickerwasseranlagen usw. - ist ausreichender Abstand zu halten.
- Jeder Aufenthalt im Gefahrenbereich der im ABZ eingesetzten Technik ist untersagt. Die vorhandenen Hinweise und Beschilderungen sind zu beachten.
- In den Betriebsräumen des ABZ vorhandene Wasseranschlüsse dürfen nicht für die Entnahme von Trinkwasser genutzt werden.
- Fahrzeugführer haben auf dem Gelände des ABZ, insbesondere in den Rangierbereichen an und in der MBRA, größtmögliche Rücksicht aufeinander zu nehmen und den Fahrbetrieb der anlageneigenen Technik zu beachten.
- Durch Anlieferer, Benutzer und Besucher verursachte Schäden auf dem Gelände und an Anlagen, Gebäuden und technischen Einrichtungen des ABZ sind umgehend dem Personal des ABZ zu melden.

§ 24

Haftung

- (1) Die Benutzung des ABZ Wiewärthe erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Haftung des ZASO gegenüber Benutzern, Anlieferern und Besuchern des ABZ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Der Benutzer, Anlieferer bzw. Besucher haftet als Gesamtschuldner für alle Schäden und Aufwendungen, die durch Anlieferung von nicht zugelassenen Abfällen und durch Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung und der "Abfallwirtschaftssatzung" des ZASO in der jeweils gültigen Fassung entstehen.
- (4) Anlieferer, Benutzer und Besucher haften für alle Schäden, die sie an Einrichtungen bzw. Fahrzeugen des ABZ verursachen oder Dritten zufügen. Dies gilt auch für Personenschäden.

Sie haben den ZASO von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

- (5) Eltern haften für ihre Kinder.

- (6) Der ZASO haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die beim Aufenthalt (Betreten oder Befahren) des ABZ entstehen. Dies gilt auch für Reifenschäden.

Dieser Haftungsausschluß gilt nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit eines Beschäftigten des ZASO entstehen.
- (7) Der ZASO haftet nicht für Schäden durch unbefugte Benutzer oder sich sonst unberechtigt im Eingangsbereich oder im ABZ aufhaltende Personen und für einen möglichen Mißbrauch der Abfälle nach der Ablagerung.
- (8) Schäden, die Benutzer, Anlieferer oder Besucher bei der Benutzung des ABZ dem ZASO zufügen, sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.
- (9) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Entsorgungsmöglichkeiten im ABZ infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebswichtiger Arbeiten oder sonstiger (nicht vorhersehbarer oder nicht vermeidbarer) Umstände steht den Benutzern kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadensersatz zu.

§ 25

Verstöße gegen die Benutzungsordnung des ABZ

- (1) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann durch den ZASO eine schriftliche Abmahnung gegenüber dem Verursacher erfolgen.
- (2) Bei wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungsordnung kann dem Benutzer oder Anlieferer befristet das Betreten des ABZ untersagt werden. Hausverbote ergehen in schriftlicher Form.
- (3) Unbefugte können durch mündliche Aufforderung des Personals des ABZ vom Betriebsgelände verwiesen werden.
- (4) Bei Verstößen gegen geltendes Recht erfolgt durch den ZASO Anzeige bei der jeweils zuständigen Behörde.
- (5) Verstöße gegen die Benutzungsordnung des ABZ Wiewärthe können gemäß § 22 der “Abfallwirtschaftssatzung” des ZASO als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis 5.000 € geahndet werden.

§ 26

Vorbehalt technischer und organisatorischer Veränderungen

- Der ZASO behält sich technische und organisatorische Veränderungen mit dem Ziel der Optimierung des Gesamtablaufes im ABZ und der Anpassung einzelner Anlagenteile an den Stand der Technik vor.
- Daraus resultierende Ergänzungen oder Änderungen dieser Benutzungsordnung sowie zeitlich befristete Regelungen werden über das Amtsblatt des ZASO bzw. über Aushang im Eingangsbereich des ABZ bekanntgegeben.
- Sie gelten für den Zeitraum bis zur Überarbeitung der Benutzungsordnung oder bis zur Zurücknahme befristeter Regelungen als Bestandteil der Benutzungsordnung.

§ 27

Datenerfassung/Datenschutz

- Im Zuge der Abfertigung im ABZ werden nur solche Daten erfaßt, die nach den gesetzlichen Vorschriften des Abfallrechtes zur Kontrolle der Abfallströme gefordert werden sowie die Daten, die zur ordnungsgemäßen Gebührenerhebung benötigt werden.
- Die Verwertung dieser Daten durch die dazu berechtigten Mitarbeiter des ZASO und die Weitergabe von Daten (wie z. B. Statistiken über angelieferte Abfallmengen) erfolgt ausschließlich im Umfang rechtlicher Ermächtigungen (Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften usw.) unter Beachtung der Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) und dazu erlassener Verwaltungsvorschriften und Rechtsverordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- Einzelne Anlagenbereiche (der Eingangsbereich des ABZ sowie Annahme- und Außenbereich der MBRA) werden videoüberwacht.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Oktober 2003 in Kraft.